



Jugendordnung des FSD e.V.

Vorwort

Jugendsport

Im Jugendsport sollen Kinder und Jugendliche an den Schießsport herangeführt und für die Ausübung des Schießsportes begeistert werden. Die Jugendordnung legt fest, wie die Kinder- und Jugendarbeit im Schießsport des FSD e.V. durchzuführen ist. Vorhandene Möglichkeiten der Jugendarbeit in anderen Verbänden können und sollen genutzt werden.

Auf lokaler Ebene wird dem Kinder- und Jugendsport im FSD e.V. höchstmögliche Priorität eingeräumt. Dies ist durch alle Verantwortungsträger im FSD e.V. zu unterstützen. Auf Verbandsebene stellt der FSD e.V. sicher, dass für die Kinder- und Jugendarbeit qualifiziertes, geeignetes und motiviertes Personal eingesetzt wird. Im Jugendsport können auch andere Sportarten oder Jugendgruppen integriert werden.

Jugendordnung

Die Jugendordnung beschreibt die Organe des FSD e.V. zur Förderung des Kinder- und Jugendsports und ihre Aufgaben. Der FSD e.V. will den Kinder- und Jugendsport gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen fördern und in den Breiten- und Leistungssport integrieren. Die Jugendordnung soll die Interessen der Kinder- und Jugendlichen innerhalb des FSD e.V. wahren.

Die Jugendordnung ist auch Arbeitsgrundlage für die Weiterentwicklung der Jugend-Disziplinen des FSD e.V. Diese Disziplinen müssen für die Jugend geeignet sein. Sie sollen Kinder und Jugendliche an die verantwortungsvolle Ausübung des Schießsports heranführen.

§ 1 Zweck

Die Jugendarbeit im FSD e.V. ermöglicht auf der Grundlage der Satzung und der freiheitlich - demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

- (1) der Jugend die Ausübung und Weiterentwicklung des Schießsportes sowie die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit durch allgemeine sportliche Betätigung,
- (2) die Jugend zur kritischen Auseinandersetzung in der modernen Gesellschaft zu befähigen und zu sozialem Engagement anzuregen,
- (3) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenzuarbeiten und
- (4) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur nationalen und internationalen Verständigung zu eröffnen und zu pflegen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Kinder und jugendliche Mitglieder des FSD e.V. vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, im Folgenden als Jugend bezeichnet.

Abweichungen von den Altersefordernissen sind im Rahmen des §27 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) möglich. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Die gesetzlichen Vorschriften beim Umgang mit Waffen in der Kinder- und Jugendarbeit sind zu einzuhalten.

§ 3 Verantwortung und Zuständigkeiten

Der Vorstand des FSD e.V. trägt die Verantwortung für die gesetzeskonforme Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit.

Die Planung, Organisation und Überwachung der Kinder- und Jugendarbeit im FSD e.V. obliegt dem Bundesbeauftragten für die Jugend.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugend des FSD e.V. sind der Bundesbeauftragte für die Jugend, die Beauftragten für die Jugend in den Regionen und die Verantwortlichen Aufsichten mit der Eignung für die Kinder- und Jugendarbeit.

(1) Bundesbeauftragter für die Jugend

Der Bundesbeauftragte für die Jugend wird vom Vorstand des FSD e.V. für die Amtsdauer von 5 Jahren berufen. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand für die Berufung in diese Aufgabe ein Mitglied vorzuschlagen.

(2) Beauftragte für die Jugend in den Regionen (nach Einrichtung der Regionalebene)

Die Beauftragten für die Jugend in den Regionen werden vom Vorstand der Regionen für die Amtsdauer von 5 Jahren berufen. Die Mitglieder haben das Recht, für die Berufung in diese Aufgabe ein Mitglied vorzuschlagen. Die Ernennung wird vom Bundesbeauftragten für die Jugend des FSD e.V. überwacht.

(3) Verantwortliche Aufsicht mit der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit im Sportschützenteam

Die Verantwortlichen Aufsichtspersonen mit der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit werden von den Mitgliedern der Sportschützenteams gewählt. Ihre Qualifizierung erfolgt durch den Vorstand des FSD e.V. nach § 5 dieser Ordnung.

§ 5 Qualifizierung

(1) Bundesbeauftragter für die Jugend und Beauftragte für die Jugend der Regionen

Personen, die zum Bundesbeauftragten für die Jugend oder zum Beauftragten für die Jugend der Regionen berufen werden sollen, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig im Sinne der §§ 5-7 WaffG sein,
- die Befähigung als verantwortliche Aufsichtsperson gemäß §10 und 11 AWaffV haben,
- die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzen.

Die Eignung ist z.B. durch die Jugend-Basislizenz oder eine vergleichbare Ausbildung, die insbesondere auch den Erfordernissen des §27 Abs. (3) WaffG genügt, nachzuweisen.

(2) Verantwortliche Aufsicht mit der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

Zur Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen beim sportlichen Schießen müssen geeignete Aufsichtspersonen gemäß §27 Abs. 3 (WaffG) zur Verfügung stehen. Die Eignung soll durch eine Jugend-Basislizenz nachgewiesen werden. Der Vorstand des FSD e.V. kann die Eignung auch Personen zuerkennen, die eine pädagogische Ausbildung nachweisen können und/oder eine Lizenz als Ausbilder oder Übungsleiter in einer anderen Sportart besitzen. Auf Vorschlag eines Sportschützenteams und bei Befürwortung durch den Bundesbeauftragten für die Jugend kann der Vorstand auch Personen ohne Lehrgangsausbildung, aber mit fundierter praktischer Erfahrung die Eignung zuerkennen.

Personen, denen die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zuerkannt wird,

- müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- müssen zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig im Sinne der §§ 5-7 WaffG sein,
- sollen einen Schießleiterlehrgang absolviert haben.

§ 6 Aufgaben

(1) Bundesbeauftragter für die Jugend und Beauftragte für die Jugend der Regionen

Aufgaben der Jugendarbeit und der Beauftragten für die Jugend des FSD e.V. sind insbesondere:

- Förderung des Sports für Kinder und Jugendliche im FSD e.V.,
- Planung und Organisation von schießsportlichen und anderen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche im FSD e.V.,
- Unterstützung der Sportschützenteams bei Planung und Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit,
- Information und Weiterbildung der Verantwortlichen Aufsichtspersonen mit Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung des Verbandslebens,
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
- Pflege der internationalen Verständigung.

Die Beauftragten für die Jugend der Regionen haben, bezogen auf ihren Regionalbereich, die gleichen Aufgaben wie der Bundesbeauftragte für die Jugend. Sie arbeiten dem Bundesbeauftragten für die Jugend zu und unterstützen ihn. Weitere Aufgaben können ihnen bei Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand des FSD e.V. übertragen werden.

(2) Verantwortliche Aufsicht mit der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

Die Verantwortliche Aufsichtsperson für das Schießen von Kindern und Jugendlichen unterstützt eigenverantwortlich die Durchführung des Schießsportes für Kinder und Jugendliche gemäß der Sportordnung des FSD e.V. Sie sorgt für die Einhaltung der Vorgaben gemäß §27 Abs. (3) WaffG, besonders für die Beachtung der Altersvorgaben:

- Kinder von 12 -14 Jahren dürfen nur Druckluft-, Federdruck- und CO₂- Waffen schießen,
- Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist auch das Schießen mit sonstigen Waffen erlaubt,
- ab dem 16. Lebensjahr keine Beschränkungen,

unter der Voraussetzung, dass:

- die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schießens vorliegt
- oder ein Erziehungsberechtigter beim Schießen anwesend ist.

§ 8 Ausbildung

Eine eigenständige Ausbildung für die Jugendarbeit durch den FSD e.V. wird zunächst nicht realisiert. Das soll zu einem späteren Zeitpunkt in die Jugendordnung eingearbeitet werden. Bis dahin soll auf die Ausbildung und Lehrgänge in anderen Verbänden, wie DSB oder DSU, bzw. anderen Ausbildungseinrichtungen mit entsprechendem Lehrgangsangebot zurückgegriffen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird mit Herausgabe in Kraft gesetzt.

Siegburg, <Datum>

Vorsitzender

Vertreter Aufsichtsrat